

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt – OS Hüpstedt**

## **Satzung über den vhb Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ der Stadt Dingelstädt – OS Hüpstedt**

---

### **1.**

Die vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt am 23.07.2024 mit Abwägungsbeschluss Nr. 1/14/2/2024 und Satzungsbeschluss Nr. 1/16/2/2024 beschlossene Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Betriebsgelände Zauröder Straße", OS Hüpstedt (siehe Planskizze), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde entsprechend § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 09.09.2024 bei der Bauaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Genehmigung eingereicht.

### **2.**

Mit Schreiben vom 07.10.2024 erteilte die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 63.51101.004/2024-635000121.

### **3.**

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ der Stadt Dingelstädt – OS Hüpstedt wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Betriebsgelände Zauröder Straße" OS Hüpstedt wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

### **4.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ der Stadt Dingelstädt – OS Hüpstedt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 28), während der Dienststunden

Mo, Mi, Do: 9.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 16.00 Uhr

Di: 9.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 17.30 Uhr

Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Betriebsgelände Zauröder Straße“ der Stadt Dingelstädt – OS Hüpstedt ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

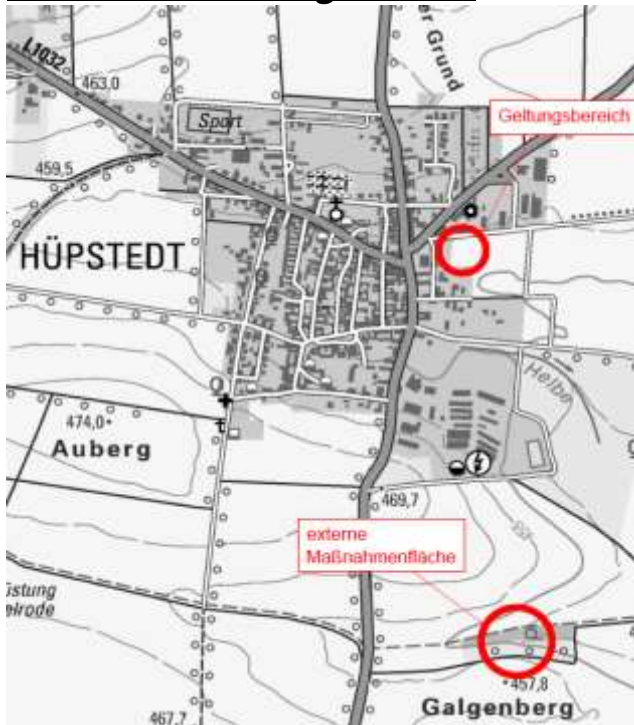
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. §21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 24.10.2024

**Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**

## Räumlicher Geltungsbereich



## Auszug Planzeichnung

